

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 6

Artikel: Initiative zustande gekommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Initiative zustande gekommen

Der von der Zürcher Frauenzentrale lancierten Initiative zur Erstellung eines weiteren Schulgebäudes für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und einer Alterssiedlung auf dem Areal zwischen Sydefädeli und Höneggerstrasse war ein grosser Erfolg beschieden. Innert knapp drei Monaten wurden insgesamt 12 396 Unterschriften abgegeben, 4000 wären für das Zustandekommen nötig gewesen. Anfang Juni konnten die Unterschriftenbögen der Zürcher Stadtkanzlei übergeben werden. Unseren Mitgliedern, die durch ihre Unterschrift zum Erfolg beigetragen haben, danken wir herzlich.

Eherechtsrevision nach neuer Gesamtkonzeption?

Berichterstattungen über erst in Vorbereitung befindliche Gesetzesprojekte verschweigen mehr als sie enthüllen. Jedenfalls ging aus dem Vortrag von Prof. H. Deschenaux, Fribourg, anlässlich der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen vom 4. 5. 1973 in Zug nicht hervor, wie der mit Spannung erwartete Vorentwurf zur Revision des Eherechts und Ehegüterrechts aussehen wird.

Während der Bericht vom 13. 6. 1962 der Studienkommission zur Teilrevision des Familienrechts in der Einleitung festhält, dass lediglich die parlamentarischen Vorstösse und ausserparlamentarischen Anregungen auf ihre Begründetheit und Durchführbarkeit geprüft werden sollten, sprach der nunmehr mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs beauftragte Prof. Deschenaux weit ausholend von einer «Ge-

samtkonzeption», deren Postulate er jedoch nur mit sehr allgemeinen Worten umschrieb. Denn die so weit als möglich durchzuführende rechtliche Gleichstellung der Ehegatten, die Unterstellung beider unter das Wohl der ehelichen Gemeinschaft, die Regelung der ehelichen Beziehungen mit Rücksicht auf Kinder, Dritte und Öffentlichkeit, die realistische gegenwartsbezogene Schau der ehelichen Situation und die Einfachheit der zu treffenden Lösung gestatten zugestandenermassen so viele Varianten, dass nicht einmal der Umriss der neuen Gesamtkonzeption deutlich wurde.

Man fragt sich nur, weshalb erst jetzt und nicht schon bei der Konstituierung der früheren Studienkommission, präsiert durch Prof. J. M. Grossen, von einer Gesamtkonzeption die Rede war, die in den elf (!) Jahren seit Erscheinen des Berichts hätte diskutiert werden können. In weiten Kreisen bekannt, kommt diesem Bericht durch die in ihm liegende Hoffnung auf Revision weiterhin die Rolle des «Schatteneherechts» im Verhältnis zum unverändert gültigen Eherecht und Ehegüterrecht des ZGB zu. Er ist bereits Gegenstand einer Dissertation geworden (Monika Haller «Auf dem Weg zum ordentlichen Güterstand») und die aufschlussreichsten Ausführungen von Prof. Deschenaux galten seiner Kritik.

Im Rahmen der neuen «Gesamtkonzeption» war bemerkenswert jener erst um 22.00 h abends — beinahe «post festum» geäusserte Hinweis auf die wohl rechtlich einfachste Lösung, wonach jeder Ehegatte unter einem Regime konsequenter Gütertrennung sein eingebrachtes Gut und seinen «Zugewinn» verwalten und nutzen kann, der beidseitige Beitrag an die ehe-